

§ 21. Die Lehrer und deren Hinterlassene haben sich allen Abänderungen zu unterwerfen, welche in Bezug auf ihre Pensionen aus den Pensionskassen später durch Gesetz getroffen werden.

§ 22. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem ersten April 1892 in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses

G e s e t z

eigenhändig vollzogen und Unser Königlichcs Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 25. März 1892.



Albert.

Kurt Damm Paul von Seydewitz.

Nr. 21. Verordnung,

die Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich betreffend;

vom 28. März 1892.

Zur Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung vom 1. Juli 1883 (R.-G.-Bl. S. 177) und der weiteren die Gewerbeordnung betreffenden Reichsgesetze vom 8. Dezember 1884 (R.-G.-Bl. S. 255), vom 23. April 1886 (R.-G.-Bl. S. 125), vom 6. Juli 1887 (R.-G.-Bl. S. 281) und vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S. 261) wird hiermit, beziehentlich im Einverständnisse mit den Ministerien der Finanzen, des Kriegs und des Kultus und öffentlichen Unterrichts, Folgendes verordnet.

A. Im Allgemeinen,

beziehentlich zu § 155 der Gewerbeordnung.

§ 1.

Höhere Verwaltungsbehörde ist die Kreishauptmannschaft, untere Verwaltungsbehörde die Amtshauptmannschaft und in denjenigen Städten, in welchen die Revidirte Städteordnung eingeführt ist, der Stadtrath,

Gemeindebehörde in denjenigen Städten, in welchen die Revidirte Städteordnung eingeführt ist, der Stadtrath, in den mittleren und kleinen Städten der Stadtgemeinderath, auf dem Lande der Gemeinderath.